

## **Richtlinie zur Bereitstellung von Speisen und Getränken an Sitzungen der Verfassten Studierendenschaft auf zentraler Ebene**

Vom Studierendenparlament in seiner Sitzung am 26.02.2020 beschlossen.

### **§1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Als Sitzungen zu denen die Bereitstellung von Speisen und Getränke im Sinne dieser Richtlinie möglich ist, zählen die Sitzungen der Gremien welche in §6 Absatz 1 Unterpunkte 1, 4 und 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim genannt sind.
- (2) Unter Speisen und Getränke im Sinne dieser Richtlinie sind Verpflegung und vor allem Getränke zu verstehen, die mindestens allen Delegierten, welche an der jeweiligen Sitzung teilnehmen zur Verfügung stehen. Die Speisen und Getränke sollen der Mindestverpflegung der Delegierten über die Sitzungsdauer dienen.
- (3) Die Sitzungsdauer der Sitzungen aus Absatz 1 muss voraussichtlich mindestens vier Stunden betragen.
- (4) Es darf über die Bereitstellung von Speisen und Getränke im Sinne dieser Richtlinie hinaus, keine weitere Verpflegung durch die Verfasste Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Über die Notwendigkeit der Bereitstellung von Speisen und Getränke, die voraussichtliche Sitzungsdauer nach Absatz 3 und die Höhe der Anschaffung der Speisen und Getränke entscheiden die jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums.

### **§2 Bestimmungen zu der Art der Speisen und Getränke**

- (1) Die Bereitstellung von alkoholischen Getränken ist im Sinne dieser Richtlinie untersagt.
- (2) Bei der Anschaffung soll auf Ausgewogenheit der Speisen und Getränke und die Diversität der Gruppe, besonders im Sinne von Essgewohnheiten oder Unverträglichkeiten, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, geachtet werden.
- (3) Die Kosten der Speisen und Getränke für eine Sitzung dürfen 1,- € pro gewähltem Mitglied in dem Gremium nicht übersteigen.

- (4) Soll von Absatz 3 abgewichen werden, bedarf es der vorherigen Genehmigung des AStA-Finanzreferats.

### **§3 Zusammenwirken mit dem Finanzreferat**

- (1) Die Finanzreferent\*in oder die Beauftragte des Haushalts können die Länge der Sitzung nach §1 Absatz 3 anzweifeln und nach einem Auszug des Protokolls der Sitzung verlangen.
- (2) Bei Sitzungen, welche nicht unter die Definition aus §1 fallen, können im Einzelfall abweichende Regelungen mit der Finanzreferent\*in getroffen werden. Abweichende Regelungen sollen sich an §2 dieser Richtlinie orientieren.